

BP 1.05 „Viehfeld I“, 9. Änderung - Begründung

Stadt Drensteinfurt  
Az.: 61 26 1.05 pa/kl

Drensteinfurt, den 1.08.1984

B E G R Ü N D U N G

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I"  
gem. § 13 BBauG

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 62, Nr. 192, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I", beantragt, die in dem Bebauungsplan festgesetzte 2-geschossige Bebauung aufzuheben und eine Firsthöhe bis zu 15,50 m zuzulassen.

Das Grundstück ist bereits mit einem Tiefkühlhaus bebaut. Im östlichen Anschluß an diese Baumaßnahme sollen weitere Tiefkühlhäuser angebaut werden. Damit diese Gebäude funktionsfähig betrieben werden können, sind entsprechende Gebäudehöhen unbedingt erforderlich.

Da Gewerbe- und Industriegebiete die diesen Gebieten zuzuordnenden Unternehmen auch aufnehmen können, ist es erforderlich, daß von den Unternehmen entsprechende bauliche Anlagen erstellt werden können.

Wenn auch das Gebäude mit 15,50 m erheblich über der durchschnittlich errichteten Gebäudehöhe liegt, so werden städtebauliche Belange dennoch nicht wesentlich berührt. Das Gebiet muß seinem Charakter und seinen Bedürfnissen entsprechend bebaut werden können, wenn es seinen Sinn nicht verfehlen soll.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Umplanung nicht.

  
(Pasler)